

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein der Kindertagesstätte Müüsliburg, Stäfa“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in Stäfa. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist der Betrieb einer oder mehrerer Kindertagesstätten in der Gemeinde Stäfa mit umfassender ganztägiger, familienergänzender Kinderbetreuung unter fachlich kompetenter Leitung, wobei die Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen.

Betreut werden Kinder - in erster Linie von Eltern, die in der Gemeinde Stäfa wohnhaft sind oder hier arbeiten, - ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die Schule.

Der Verein ist ideell, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen ab dem 18. Altersjahr sowie juristischen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Für Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kind die Kita Müüsliburg besucht, ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Sie beginnt mit dem Eintritt des Kindes in die Kita Müüsliburg und erlischt mit Ablauf des Jahres, in welchem das Kind aus der Kita Müüsliburg austritt automatisch. Es besteht für gemeinsam Erziehungsberechtigte die Möglichkeit einer Kollektivmitgliedschaft.

Andere Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen. Mit Ausnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Kita Müüsliburg besuchen, kann jedes Mitglied seinen Austritt aus dem Verein auf Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Kündigung muss vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an das Sekretariat der Kindertagesstätte Müüsliburg erfolgen.

Art. 4 Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Statuten oder Grundsätze des Vereins verstossen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Verein anderweitig schädigen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann mit Rekurs innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, vom Verein ausschliessen.

Art. 5 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser wird jährlich erhoben. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die Erhebung von Mitgliederbeiträgen erfolgt zwecks Sicherstellung eines nachhaltigen Betriebes der Kita Müsliburg.

Alleinerziehende (Einzelmitgliedschaft; i.d.R. bei alleiniger elterlicher Sorge), Kollektivmitglieder und juristische Personen bezahlen unterschiedlich hohe Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils Anfang des Kalenderjahres fällig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrages für das Folgejahr.

In begründeten Fällen, in der Regel bei entsprechend ausgewiesenen engen wirtschaftlichen Verhältnissen, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin über Erlass oder Stundung von Mitgliederbeiträgen befinden.

Art. 7 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- Einnahmen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen Dritter

Die Tarife für die Benützung der Kindertagesstätte werden nach Kriterien, welche die persönliche und wirtschaftliche Situation der abgebenden Eltern berücksichtigen, abgestuft.

Der Verein führt für sich und den Betrieb der Kita eine Finanzbuchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung und Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven, ausserordentlichen Spesen und

Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung unter Abgabe der Traktandenliste.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 11 Quoren

An ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Abweichend davon bedürfen Ausschlüsse von Mitgliedern, Statutenänderungen sowie die Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes, bzw. dessen Abberufung
- Bestimmung der Kontrollstelle
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts der Kontrollstelle
- Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Beschlüsse des Vorstandes, welcher dieser der Mitgliederversammlung bei besonderen Umständen vorlegen kann (vgl. Art. 15 Abs. 3)
- Bewilligung von Ausgaben, für die nicht der Vorstand zuständig ist
- Erlass und Änderung der Statuten

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Das Bestehen eines Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich. Die Kitaleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von zumindest einem Vorstandsmitglied.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Dem Vorstand ist die Führung und Organisation der Kindertagesstätte Müüsliburg in Übereinstimmung mit den Statuten übertragen. Er kann dazu auch vereinsexterne Sachverständige zur fachlichen Unterstützung beiziehen.
- Der Vorstand regelt das Personalwesen der Kita. Er entscheidet über alle personalrechtlichen Massnahmen wie Anstellungen, Kündigungen usw. in eigener Kompetenz.
- Der Vorstand erteilt alle für den Betrieb der Kita nötigen Aufträge für den Bezug externer Dienstleistungen wie Einkauf und Lieferung von Gütern, Lebensmitteln usw. und schliesst die dafür erforderlichen Verträge ab.
- Der Vorstand ist verantwortlich für Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit der öffentlichen Hand über Finanzierung und Durchführung des Kitabetriebs.
- Der Vorstand kann Ausgaben in eigener Kompetenz bewilligen, sofern sie im genehmigten Budget enthalten sind. Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets kann der Vorstand im Einzelfall mit maximal höchstens 10'000 Franken bis zu einer jährlichen Begrenzung von maximal 50'000 Franken bewilligen.

Der Vorstand kann seine Kompetenzen ganz oder teilweise an Arbeitsgruppen, einzelne Vorstandsmitglieder oder an die Kitaleitung übertragen.

Der Vorstand kann Beschlüsse, die in seine Kompetenz fallen, bei besonderen Umständen der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegen.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Besteht der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern, so ist er nur in corpore beschlussfähig.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Sitzungsleitung (in der Regel eine Person des Präsidiums).

Art. 16 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird kollektiv zu zweien ausgeführt. Der Vorstand regelt die Details. Er ist befugt, Einzelunterschriftsberechtigungen zu erteilen.

Art. 17 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein.

Aufgabe der Kontrollstelle ist es, die Vereinsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 20 Vereinsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21 Vereinsauflösung

Der Verein kann u.a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten, an die Gemeinde mit Verwendungszweck familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 22 Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten aus dem Betrieb der Kita unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Vorstand regelt das Nötige.



Art. 23 Inkrafttreten

«Diese Statuten treten per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen»

Stäfa, 13. April 2026

Der Präsident:


Holger Frisch